



***Friedhofsordnung***  
***Grabmal- und Bepflanzungsordnung***  
***Friedhofsgebührenordnung***  
***der Kirchengemeinde Kirchrüsselbach***

# *Friedhofsordnung des Friedhofs der Kirchengemeinde Kirchrüsselbach*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1. Grundsätzliches**

1. Der Friedhof in Kirchrüsselbach steht im Eigentum und der Verwaltung der Kirchenstiftung Kirchrüsselbach.
2. Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen die auf dem Gebiet der Kirchengemeinde Kirchrüsselbach wohnen und Mitglied einer Kirche sind, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) angehört. Ferner werden Personen bestattet, die vor Ihrem Tode zwar außerhalb der Kirchengemeinde gelebt haben, (in Alten- und Pflegeheimen), jedoch unmittelbar vor dem Wegzug im Bereich der Kirchengemeinde wohnhaft waren. Über Ausnahmegenehmigungen entscheidet der Kirchenvorstand.

### **§ 2. Verwaltung des Friedhofs**

Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen.

## **II. Ordnungsvorschriften:**

### **§ 3. Ordnung auf dem Friedhof**

1. Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeit für den Besuch geöffnet.
2. Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

### **3. Nicht gestattet ist insbesondere:**

- a) Fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen.
- b) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen.
- c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen.
- d) Der Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Beerdigungen.
- e) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen sind elektrische Rollstühle) soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist.
- f) Das Rauchen auf dem Friedhof.
- g) Das Anbieten von gewerblichen Diensten und der Verkauf von sonstigen Leistungen.
- h) Hunde frei laufen zu lassen (Hundekot ist zu beseitigen).

### **§ 4. Veranstaltung von Trauerfeiern**

1. Bei kirchlichen Begräbnisfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.
2. Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
3. Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihrer Mitglieder empfunden werden können.
4. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen.

### **§ 5. Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

1. Gärtner, Steinmetze und sonstige Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbliche Arbeiten nur ausführen, wenn sie vom Kirchenvorstand zugelassen sind.

2. Die Zulassung wird solchen Gewerbetreibenden erteilt, die persönlich geeignet sind und eine ordnungsgemäße Berufsausbildung (z.B. durch Vorlage der Handwerkskarte oder des Berufsausweises für Landschafts- und Friedhofsgärtner) nachweisen können. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt ist, fortgefallen ist.
3. Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeweils vorher anzuzeigen. Die Berechtigung zu Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Grabinhabers nachzuweisen.
4. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.

## **§ 6. Durchführung der Anordnungen**

1. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
2. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus. Gewerbetreibenden kann in diesem Fall das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt und die Zulassung zeitweise oder dauernd entzogen werden.

## **III. Bestattungsvorschriften**

### **§ 7. Anmelden der Beerdigung**

Jede Beerdigung ist sofort nach dem Todesfall beim Pfarramt unter Vorlegung der standesamtlichen Bescheinigung, der Einäscherungsurkunde oder der Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde (bei auswärtig Verstorbenen Leichenpass des zuständigen auswärtigen Gesundheitsamtes) anzumelden. Danach wird Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt.

### **§ 8. Zuweisung der Grabstätten**

Grabstätten werden bei einem Todesfall zugewiesen.

Ein vorgezogenes, entgeltliches Nutzungsrecht kann nach Zustimmung durch den Kirchenvorstand erworben werden.

## **§ 9. Verleihung des Nutzungsrechts**

1. Mit der Überlassung der Grabstelle und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
2. Über die Verleihung des Nutzungsrechts wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt.
3. Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

## **§ 10. Ausheben und Schließen eines Grabes**

1. Ein Grab darf nur von einem Bestattungsunternehmen ausgehoben und geschlossen werden, das damit von zuständiger Stelle beauftragt ist.
2. Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Beerdigung werden in den Boden der Grabstelle eingegraben.
3. Dem Nutzungsberechtigten wird dringend empfohlen Erdaustausch (Sand) vorzunehmen. Im neuen Friedhofsteil ist es Pflicht.

## **§ 11. Tiefe des Grabes**

1. Bei Erdbestattungen werden folgende Tiefen eingehalten
  - a. 1,80 m für Erwachsene
  - b. 1,30 m für Kinder unter 12 Jahren
  - c. 1,10 m für Kinder unter 7 Jahren
  - d. 0,80 m für Kinder unter 2 Jahren
2. Doppeltiefgräber werden so tief angelegt, dass der Normaltiefe nach Abs. 1 noch die Tiefe der Sarglage und eine Bodenschicht von 30 cm zugewiesen werden, dabei hat die Grabtiefe mindestens 2,40 m zu betragen.
3. Urnen werden unterirdisch vom Bestattungsunternehmen beigesetzt, dabei beträgt die Mindesttiefe 0,80 m.
4. Doppeltiefe Urnengräber sind möglich. Hierbei beträgt die Mindesttiefe 1,50 m.

## **§ 12. Größe der Gräber**

1. Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden folgende Mindestmaße eingehalten:
  - a) Einzelgräber Länge 2,00 m. Breite 0,90 m. Abstand 0,30 m
  - b) Familiengräber Länge 2,00 m Breite 1,80 m Abstand 0,30 m
  - c) Urnenreihengräber Länge 1,20 m Breite 0,80 m Abstand 0,30 m
  - d) Urnensondergrabfelder Die Größe wird durch bereits vorgegebene Einfassungen definiert. Sie entspricht etwa einem Viertel eines Einzelgrabes.

### **§ 13. Ruhezeit**

Die regelmäßige Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 20 Jahre, die Ruhezeit für Urnen beträgt 10 Jahre.

### **§ 14. Belegung**

1. Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden. Eine grundsätzliche Ausnahme bildet die ordnungsgemäße Beisetzung in sogenannten Doppeltiefgräbern (vgl. § 11 Abs. 2).
2. Sonstige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes und der zuständigen Ordnungsbehörde.
3. Für die Beisetzung von Urnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. §22 Abs. 2 und 3).

### **§ 15. Umbettung**

Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung dürfen Umbettungen nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vorgenommen werden.

### **§ 16. Registerführung**

Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 17. Einteilung der Gräber**

Die Gräber werden als Einzel-, Familien- und Urnengräber abgegeben

### **§ 18. Nutzungsrecht**

1. Einzel-, Familien-, und Urnengräber werden nur für die Dauer der Ruhezeit (vgl. § 13) überlassen
2. In den Familiengräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes. Als Angehörige gelten:
  - a) Ehegatten
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie; angenommene Kinder und Geschwister
  - c) Die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen
3. Das Nutzungsrecht kann nicht an Dritte übertragen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes
4. Das Nutzungsrecht ist vererblich, aber unteilbar. Tritt der Erbfall ein und ist der Rechtsnachfolger für das Nutzungsrecht an dem Grab unter mehreren Miterben nicht festgelegt, so bestimmen die Miterben innerhalb eines Jahres, spätestens aber vor der nächsten Beisetzung, den Nutzungsberechtigten. Solange der Berechtigte noch nicht feststeht, kann der Inhaber der Verfügungsurkunde als berechtigt angesehen werden.
5. Der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen.
6. Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
7. Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit, oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes den Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf dem Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

## **§ 19. Verlängerung des Nutzungsrechts**

1. Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um 10 oder 20 Jahre verlängert werden
2. Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§13) überschritten, so ist nach der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.
3. Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.
4. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

## **§ 20. Erlöschen des Nutzungsrechts**

1. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Der Nutzungsberechtigte oder sein Erbe, ist verpflichtet, den Grabstein und die Grabumfassung auf seine Kosten beseitigen zu lassen.
2. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts fällt die Grabstätte an die Kirchenstiftung zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchenstiftung über. Hierauf soll vorher schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Die dabei entstehenden Kosten werden dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

## **§ 21. Wiederbelegung**

1. Die Einzel- und Familiengräber können erst nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden
2. Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten gilt § 19 sinngemäß.

## **§ 22. Beisetzung von Urnen**

### **a) Urnen Reihengrabstätten**

1. Es besteht zur Zeit eine Grabreihe, die für Urnengräber vorgesehen ist
2. In ein solches Grab können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden
3. Werden Urnen in ein belegtes Einzel- oder Familiengrab beigesetzt, so gilt § 19 entsprechend.
4. Für die Aufnahme einer Urne in eine belegte Grabstelle wird eine besondere Gebühr erhoben.
5. Für die Beisetzung in Erdgräbern darf die Urne nur aus biologisch abbaubarem Material sein.

### **b) Urnensondergrabfelder**

1. Für die Beisetzung von Urnen sind auch Urnensondergrabfelder vorgesehen. Urnen können jedoch auch in allen anderen Grabstätten beigesetzt werden.
2. An Urnensondergrabfelder wird auf Antrag ein Nutzungsrecht von 10 Jahren vergeben. Ihre Lage wird von der Friedhofsverwaltung mit dem Bewerber vereinbart. In Urnensondergrabfeldern können bis zu vier Urnen (davon zwei doppelttief) beigesetzt werden.
3. Auf Urnensondergrabfeldern finden die Bestimmungen des §18 entsprechende Anwendung.
4. Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstätte werden Bestattungsgebühren gemäß der Gebührenordnung erhoben.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 23. Grabmal- und Bepflanzungsordnung**

1. Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofs hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.
2. Wird von einer Übergabe der Grabmal- und Bepflanzungsordnung abgesehen, so kann sie im Pfarramt während der Dienststunden eingesehen werden.

### **§ 24. Friedhofsgebühren**

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.  
Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten.

## **§ 25. Inkrafttreten**

1. Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
2. Mit dem gleichen Tag tritt die Friedhofsordnung vom 26.07.2016 außer Kraft.

Beschluss des Kirchenvorstandes der Evang. - Luth. Kirchengemeinde Kirchrüsselbach  
am 14.03.2019.

Kirchenaufsichtliche Genehmigung durch die Evang. - Luth. Landeskirchenstelle  
Ansbach am ..... mit Aktenzeichen

Kirchrüsselbach, 14.03.2019

## ***Grabmal- und Bepflanzungsordnung***

### ***Für den Friedhof der Kirchengemeinde Kirchrüsselbach***

***(Anlage zur Friedhofsordnung vom 29.05.2019)***

## **I. Grabmale**

### **§ 1**

1. Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen - im Folgenden kurz als Grabmale bezeichnet - dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
2. Mit der Genehmigungsanfrage ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung, in DIN A4 angefertigt, einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1:10 erkennen lassen und den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen, des Nutzungsberechtigten und des Auftragsgebers enthalten, falls dieser nicht der Nutzungsberechtigte ist. Ferner ist die Inschrift des Grabmals anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die in Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der

Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.

3. Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen nicht Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen.

## § 2

1. Die Genehmigungsanfrage zur Aufstellung soll rechtzeitig, d.h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma eingereicht werden.
2. Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Es ist verboten den Friedhof zu betreten um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.

## § 3

Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätten entsprechen und sich der Umgebung anpassen.

## § 4

Als Werkstoff für Grabmale kommen in erster Linie Naturstein, Eisen, Bronze und Hartholz in Betracht. Eisen und Holz sind unter dauerhaftem Anstrich zu halten. Zutaten aus Eisen, Bronze und Keramik müssen vom Kirchenvorstand genehmigt werden, wobei schablonenhafte Dutzendware grundsätzlich ausgeschlossen ist.

## § 5

1. Die Grabmale sollen in der Regel nicht breiter als jeweils die halbe Grabstätte sein.
2. Die Grabmale aus Stein und Holz dürfen im allgemeinen nicht höher sein als 1,40 m, gemessen von dem das Grabmal umgebenden Friedhofsgelände, bis zur Oberkante des

Grabmalkernes. Wenn auf Grabsteinen figürliche Aufsätze angebracht sind, kann der Kirchenvorstand ausnahmsweise zulassen, dass dadurch das vorgeschriebene Höhenmaß überschritten wird. Das Grabmal darf jedoch durch solche Aufsätze keinesfalls höher als 1,80 m werden.

3. Die Grabmale auf Familiengrabstätten außerhalb des Reihenfeldes sollen so hoch sein, dass sie sich in ihrer Gesamterscheinung gut in die Maßverhältnisse der Umgebung einfügen. Dem Kirchenvorstand bleibt es vorbehalten im Einzelfall die jeweils angemessene Höhe festzusetzen.
4. Auf den Familiengräbern darf jeweils nur ein Grabstein aufgestellt werden.
5. Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststärke bei Grabmalen ab 0,4 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m,  
ab 1,0 m bis 1,5 m Höhe 0,16 m  
und ab 1,5 m Höhe 0,18 m.

Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.

6. Auf den Urnensondergrabfeldern sind nur liegende Grabsteine innerhalb der Grabeinfassung erlaubt mit einer Breite von 0,60 m, Länge 0,40 m.
7. Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II. S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial von dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

## § 6

1. Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden. Es ist verboten an die Grabmale etwas anzubringen, was im Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.

2. Die Inschrift des Grabmals soll im Ganzen wirken und gut verteilt sein.

## § 7

1. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seinen Einzelteilen durch eine ausreichende Zahl Dübel oder Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein.
2. Alle Grabmale über 1,00 m Höhe erhalten aus Sicherheitsgründen zweckmäßig Untermauerungen bis auf Frosttiefe (1,00 m), größere Grabmale bis auf Grabsohlentiefe, während bei Grabsteinen unter 1,00 m eine Fundamentplatte genügt.
3. Die Fundamente müssen aus gutem Material hergestellt werden.
4. Bei Errichtung und Versetzen von Grabmalen sind die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden.
5. Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

## § 8

1. Die Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmale oder Abstürzen von Teilen verursacht wurden und haben den Zustand der Grabmale laufend zu überwachen. Sie haben, wenn ein Schaden entsteht, diesen voll zu tragen.
2. Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon, hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der Nutzungsberechtigte eine Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist die erforderliche Instandsetzung durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung anzuzeigen. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann der Friedhofsträger nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten vornehmen lassen.

3. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den Nutzungsberechtigten das Grabmal auf dessen Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Der Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmals aufzubewahren.

## § 9

Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstands verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.

## *II. Bepflanzung:*

## § 10

1. Die Gräber sollen in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Belegung abgeräumt und aufgehügelt werden.
2. Die Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der ersten Beisetzung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit instand zu halten.  
Geschieht dies trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden. Nach Ablauf der Ruhezeit kann über sie anderweitig verfügt werden.
3. Die Grabzwischenräume dürfen mit Kies, den die Friedhofsverwaltung zur Verfügung stellt oder als einfache Rasenfläche ausgestaltet werden.

4. Glasbruch und andere scharfkantige Materialien sind bei der Grabgestaltung nicht zugelassen.

## **§ 11**

Die Gräber sind mit einheimischen Gewächsen zu bepflanzen. Es ist davon abzusehen Bäume und größere Sträucher auf Gräbern anzupflanzen. Die Bepflanzung sollte die Höhe von 1,60 m nicht überschreiten und die Grabstätte nicht überwuchern.

## **§ 12**

Dauerhafte Einfassungen aus Eisen und Holz sind verboten.

Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet die anfallenden Abfälle in die von dem Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.

## **§ 13**

1. Verwelkte Blumen sind von den Gräbern zu entfernen.
2. Unwürdige Gefäße für Blumen dürfen nicht aufgestellt werden.
3. Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt.
4. Bei der Pflege der Grabstätte sollten biologische Pflanzenschutzmittel bevorzugt werden.

## **§ 14**

Der Kirchenvorstand ist berechtigt, unzulässige Anpflanzungen oder Einfriedungen ohne Ersatzpflicht zu beseitigen.

## **§ 15**

Der Friedhofsträger kann verlangen, dass die Nutzungsberechtigten die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumen.

### ***III. Schlussbestimmungen***

#### **§ 16**

1. Der Kirchenvorstand kann besondere Anweisungen für die Gestaltung der Anlagen und Grabmale geben und ausnahmsweise Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmucks als notwendig erweisen sollte.
2. Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

#### **§ 17**

Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofsordnung vom 29.05.2019 genehmigt von der Evang.-Luth. Landeskirchenstelle Ansbach am ..... mit AZ ..... Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich

Kirchrüsselbach am 29.05.2019

Der Kirchenvorstand

Kirchenaufsichtliche Genehmigung durch die Evang.-Luth. Landeskirchenstelle Ansbach am ..... mit Aktenzeichen .....

# ***Gebührenordnung Kirchengemeinde Kirchrüsselbach***

***Stand: 29.05.2019***

## **Grabgebühren**

<b><u>Alter Friedhof:</u></b>		<b><u>Neuer Friedhof</u></b>	
Doppelgrab	€ 700.--	Doppelgrab	€ 1100.--
Einzelgrab	€ 450.--	Einzelgrab	€ 650.--
Urnengrab für 10 Jahre	€ 250.--	Urnengrab für 10 Jahre	€ 300.--
Urnensondergrab für 10 Jahre (kein großer Grabstein und Grabeinfassung benötigt)	€ 550.--	(incl. der erforderlichen Streifenfundamente)	
Kindergrab	€ 300.--		

Bei Sargbestattungen gelten die Gebühren jeweils für eine Laufzeit von 20 Jahren.

## **Bestattungsgebühren:**

Verwaltungsgebühren (Sarg- oder Urnenbestattung)	€ 60.--
Mesner (Überführung und Beerdigung)	€ 50.--
Organist	€ 40.--
Kreuzträger	€ 10.--

Kirchrüsselbach, 29.05.2019

Der Kirchenvorstand

Kirchenaufsichtliche Genehmigung durch die Evang.-Luth. Landeskirchenstelle Ansbach am  
.....mit Aktenzeichen .....

# Gebührenordnung der Kirchengemeinde Kirchrüsselbach

Stand 02.07.2019

## Grabgebühren:

### Alter Friedhof:

Doppelgrab:	€ 700,--
Einzelgrab:	€ 450,--
Urnengrab(10 J.)	€ 250,--
Urnensondergrab (für 10 Jahre, kein großer Grabstein/Grab- einfassung nötig)	€ 550,--

### Neuer Friedhof:

Doppelgrab:	€ 1100,--
Einzelgrab:	€ 650,--
Urnengrab (10J.):	€ 300,--

Kindergrab: € 300,--

Gilt jeweils für eine Laufzeit von 20 Jahren bei einer Sargbestattung.

## **Bestattungen:**

Verwaltungsgebühren (Sarg- oder Urnenbestattung)	60,--€
Mesner (Überführung und Beerdigung)	50,--€
Organist	40,--€
Kreuzträger	10,--€

## **Trauungen:**

Verwaltungsgebühren	60,--€
<u>für Auswärtige zusätzlich:</u> Beitrag zum Kirchenerhalt	50,--€
Organist	40,--€
Mesner	30,--€

## **Taufen:**

### **(nach dem Sonntagsgottesdienst)**

Organist	40,--€
Mesner	15,--€

## **Taufen:**

### **(für Auswärtige zusätzlich)**

Beitrag zum Kirchenerhalt	50,--€
---------------------------	--------